

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten GVG: Bericht zu den Eingaben

Folgende Eingaben von den Gemeinden und den Delegierten wurden berücksichtigt:

| Antragsteller | Art. | Wortlaut des Antrags, inkl. Begründung | Begründung für Berücksichtigung |
|---------------|------|---|--|
| Lufingen | 46 | Der Haftungszusatz in Art. 46 „...sowie für Fremdkapitalschulden“ ist ersatzlos zu streichen. | <p>In den alten Statuten ist in Art. 49 Abs. 2 eine Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von verzinslichen Darlehen festgehalten. Soweit die GVG die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel nicht freiwillig auf dem Markt oder bei den Gemeinden beschaffen kann, hat sie die Möglichkeit, diese Mittel zwangsweise bei den Gemeinden zu beschaffen. Die Verpflichtung wurde nicht in die neuen Statuten übernommen, was für die Zweckverbandsgemeinden eine Erleichterung von den bisherigen Pflichten ist.</p> <p>Aus diesem Grund wurde im Statutenentwurf eine erweiterte Haftung für Fremdkapitalschulden aufgenommen. Mit dieser Haftung ist es dem Zweckverband möglich, bei Dritten zu vorteilhafteren Konditionen Fremdkapital aufzunehmen.</p> <p>Das Gemeindeamt verlangt bei der erweiterten Haftung für Fremdkapitalschulden eine Solidarhaftung der Gemeinden.</p> <p>Die Haftung für Fremdkapitalschulden kann antragsgemäss weg gelassen werden, was zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden führt. Die (als Folge der wegfallenden Solidarhaftung für Fremdkapitalschulden) höheren Kapitalkosten werden aber über die Betriebskosten wiederum den Verbandsgemeinden überbunden.</p> |

| | | | |
|-------------|-----------|--|--|
| Niederglatt | 21 Abs. 3 | Die Frist ist anstelle von 20 Tagen auf neu 30 Tage zu verlängern. | Die Fristverlängerung auf 30 Tage bedingt einen längeren Vorlauf bei der Vorbereitung, kann aber so umgesetzt werden. |
| Niederglatt | 32 Abs. 4 | Es ist ein neuer Abs. 4 aufzunehmen mit der Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen mit folgendem Wortlaut: „Ausnahmsweise kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt“ | Das Grundanliegen ist bereits durch § 67 des Gemeindegesetzes erfüllt. Der Antrag kann im Sinne einer expliziten Erwähnung des übergeordneten Rechtes übernommen werden. |
| Oberglatt | 45 | Es wird vorgeschlagen, dass die Vermögensverhältnisse der Verbandsgemeinden nicht nur anhand der Betriebskosten im Durchschnitt der letzten drei Jahre beteiligt werden, sondern eine solche Übernahme anhand (von) mehreren Jahren erfasst werden soll. | Eine Verlängerung auf fünf Jahre führt zu einer grösseren Glättung und berücksichtigt einen grösseren Zeitraum. Dadurch wird die langfristige Situation besser abgebildet. Als Folge dieses Antrags wird die Betrachtungsperiode generell auf fünf Jahre festgelegt (Zusammensetzung DV Art. 17, Haftung Art. 47, Auflösung Art. 51). |

Folgende Eingaben von den Gemeinden und den Delegierten wurden nicht berücksichtigt:

| Antragsteller | Art. | Wortlaut des Antrags, inkl. Begründung | Begründung für Nichtberücksichtigung |
|---------------|-----------|--|--|
| Niederglatt | 16 Abs. 1 | Die Anzahl Delegierte ist zu reduzieren und zwar auf eine Person pro Gemeinde. | Der Antrag übersteigt die vorliegende Statutenrevision zum Nachvollzug der gesetzlichen Änderungen und wird separat im Zusammenhang mit weiteren substanziellen Anliegen zu prüfen sein (z. B. Rechtsformänderung). |
| Niederglatt | 25 Abs. 2 | Die Frist ist anstelle von 30 Tagen auf neu 20 Tage zu beschränken. | Die Termine der DV sind lange vorher bekannt. Anfragen müssen durch die BBK fundiert geprüft werden können. Die Delegierten, die dringende Anfragen haben, können zu fünf eine ausserordentliche DV einberufen lassen. |

| | | | |
|-------------|-----------|--|--|
| Niederglatt | 26 Abs. 1 | Die Anzahl Personen der Betriebskommission ist auf fünf Mitglieder zu reduzieren. | Der Antrag übersteigt die vorliegende Statutenrevision zum Nachvollzug der gesetzlichen Änderungen und wird separat im Zusammenhang mit weiteren substanziellen Anliegen zu prüfen sein (z. B. Rechtsformänderung). |
| Niederglatt | 26 Abs. 3 | Auf den Einsitz eines Juristen als Mitglied der Betriebskommission ist zu verzichten. | Der Antrag übersteigt die vorliegende Statutenrevision zum Nachvollzug der gesetzlichen Änderungen und wird separat im Zusammenhang mit weiteren substanziellen Anliegen zu prüfen sein (z. B. Rechtsformänderung). |
| Niederglatt | 29 Abs. 1 | Bei nicht im Budget enthaltenen Ausgaben ist die Kompetenz insgesamt pro Jahr auf Fr. 1'500'000 zu reduzieren. | Der Antrag übersteigt die vorliegende Statutenrevision zum Nachvollzug der gesetzlichen Änderungen und wird separat im Zusammenhang mit weiteren substanziellen Anliegen zu prüfen sein (z. B. Rechtsformänderung). Die Finanzkompetenzen bleiben in der Revision gesamthaft unverändert. |
| Oberglatt | 49 | Es wird vorgeschlagen, dass eine Mindestfrist für einen allfällig verkürzten Austritt, welcher durch die Bau- und Betriebskommission bewilligt werden kann, festgelegt wird. | Eine Mindestfrist schränkt die Flexibilität ein. Die BBK ist dem Wohle aller Gemeinden verpflichtet und wird deshalb eine austrittswillige Gemeinde weder bevorzugen noch bestrafen. Bei der verkürzten Frist handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Die ordentliche Frist beträgt 5 Jahre. |

Folgende Empfehlung aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes wurde nicht berücksichtigt:

| Antragsteller | Art. | Wortlaut des Antrags, inkl. Begründung | Begründung für Nichtberücksichtigung |
|---------------|------------|--|--|
| Gemeindeamt | 19 Ziff 19 | Wir empfehlen Ihnen, zu regeln, in welchem Mass die Bau- und Betriebskommission (BBK) zuständig ist für den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens und für Investitionen in solche Liegenschaften. Für den Fall, dass Sie keine entsprechenden Bestimmungen (...) in die Statuten aufnehmen wollen, weisen wir Sie darauf hin, dass für diese zwei Arten von Anlagegeschäften die DV zuständig wäre (...). | Es wird auf Bestimmungen verzichtet, da im Zweckverband kein Finanzvermögen vorhanden ist. Ohne Regelung in den Statuten ist immer die DV zuständig. |

Die anderen Punkte des Vorprüfungsberichtes betreffend zwingend notwendige Anpassungen, ohne die eine vorbehaltlose Genehmigung der Statuten nicht möglich ist.

Die Vorgaben und Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht des AWEL werden wie folgt berücksichtigt:

| Antragsteller | Art. | Wortlaut des Antrags, inkl. Begründung | Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung |
|---------------|------|--|---|
| AWEL | div. | Nähere Angaben zur Verwaltung und den Pflichten der ZV-Gemeinen und Gemeindegruppen (Kapitel 4 und 5 alte Statuten) fehlen. Zum Beispiel ist nirgendwo aufgeführt, dass Mitglieder von Gemeindegruppen auch gleichzeitig Mitglieder der GVG sein müssen und dass diese (Gemeinden) Verpflichtungen, die sich aus den Wasserbezugsverträgen ergeben, zu übernehmen haben. | Aktuell sind alle Gemeinden der GVG auch in einer Gemeindegruppe organisiert. In Art. 3 Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit den bisherigen Statuten (Art. 40) verlangt, dass sich neu beitretende Gemeinden einer Gemeindegruppe anschliessen müssen. Für austrittswillige Gemeinden ist in Art. 50 Abs. 1 festgehalten, dass der Austrittszeitpunkt aus der GVG mit dem Austrittszeitpunkt aus der Gemeindegruppe übereinstimmen muss. |

| | | | |
|------|-----|--|---|
| AWEL | div | Die Angaben zur Verwaltung (Art. 36 bis 38 alte Statuten) sind wohl in einem untergeordneten Reglement geregelt, was Sinn machen würde. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Gemeindegruppe und der GVG sowie die Übernahme von Verpflichtungen aus Wasserbezugsverträgen erscheinen uns wichtig und sind demzufolge in den Statuten aufzuführen. | Die organisatorischen Fragen sind nicht mehr in den Statuten geregelt, sondern werden in einem Reglement festgehalten. Die Überbindung der Verpflichtungen aus Wasserbezugsverträgen wird neu in Art. 4 Abs. 1 in die Statuten übernommen. |
| AWEL | | Die Angaben zur Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung (Art. 41 und 42 alte Statuten) sind ebenfalls gekürzt worden. Es fehlt die Verpflichtung, dass die Mitgliedsgemeinden Anlagen des Verbandes auf Ihrem Gemeindegebiet zu dulden haben. | Die Verpflichtung der Gemeinden, den Bau von GVG-Anlagen zu unterstützen wird neu in Art. 4 Abs. 2 in die Statuten übernommen. |
| AWEL | | Zweckmässig wäre auch ein Verweis auf einen Anhang, in dem sämtliche Anlagen der GVG aufgeführt sind. | Kein Statutenanhang möglich, da jede Änderung des Anhangs zwingend eine Statutenänderung bedingen würde. |
| AWEL | | Die Festlegung, wie bei Überbezügen der Optionsmengen zu verfahren ist, sind in den neuen Statuten nicht mehr enthalten. Dies muss darum in untergeordneten Reglementen geregelt werden. | Die Kompetenz für dieses Reglement wird explizit der Delegiertenversammlung übertragen (Art. 44 Abs. 2). |
| AWEL | | Ebenso zweckmässig wäre der Verweis auf einen Anhang, in dem die aktuellen Optionsmengen aufgeführt sind. | Kein Statutenanhang möglich, da jede Änderung des Anhangs zwingend eine Statutenänderung bedingen würde. |
| AWEL | 43 | In Art. 43 werden „übrige“ Betriebs- und Unterhaltskosten erwähnt. Die Frage stellt sich, ob es noch andere Betriebs- und Unterhaltskosten gibt. | Der Begriff „übrige“ bezieht sich auf die übrigen Betriebskosten, welche nicht bereits unter a) definiert sind. |